

**RS OGH 1964/5/29 1Ob172/63  
(1Ob173/63), 1Ob175/65, 3Ob627/83,  
8Ob87/19f, 7Ob104/19y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1964

## Norm

KIGG §6 Abs2 litb

## Rechtssatz

Der Kündigungsgrund ist auch dann gegeben, wenn eine vom Liegenschaftseigentümer verschiedene dritte Person beabsichtigt, das aufgekündigte Grundstück der Bebauung zuzuführen. Der Kündigungsgrund darf nicht zu eng ausgelegt werden. Der Tatbestand der beabsichtigten Verbauung ist auch dann erfüllt, wenn die Verpachtung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles die Errichtung von Anlagen hindern würde, die zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Bauwerkes erforderlich sind oder den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 172/63  
Entscheidungstext OGH 29.05.1964 1 Ob 172/63  
Veröff: MietSlg 16601(24)
- 1 Ob 175/65  
Entscheidungstext OGH 26.11.1965 1 Ob 175/65  
Zweiter Rechtsgang zu 1 Ob 172/63; Veröff: MietSlg 17676
- 3 Ob 627/83  
Entscheidungstext OGH 15.02.1984 3 Ob 627/83  
nur: Grundstück der Bebauung zuzuführen. Der Kündigungsgrund darf nicht zu eng ausgelegt werden. Der Tatbestand der beabsichtigten Verbauung ist auch dann erfüllt, wenn die Verpachtung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles die Errichtung von Anlagen hindern würde, die den örtlichen Verhältnissen entsprechen. (T1)
- 8 Ob 87/19f  
Entscheidungstext OGH 18.11.2019 8 Ob 87/19f  
Vgl; nur: Der Kündigungsgrund ist auch dann gegeben, wenn eine vom Liegenschaftseigentümer verschiedene dritte Person beabsichtigt, das aufgekündigte Grundstück der Bebauung zuzuführen. (T2); Veröff: SZ 2019/104
- 7 Ob 104/19y  
Entscheidungstext OGH 22.01.2020 7 Ob 104/19y  
nur T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0063685

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)